



Curriculum für das **Masterstudium [Bezeichnung]**

[/ neues Curriculum, große Änderung:
Curriculum 20xx

Dieses Curriculum wurde von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

\]
[/ kleine Änderung:
Curriculum 20yy in der Version 20xx

Die Änderungen zu diesem Curriculum wurden von der Curricula-Kommission der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

\]

Der Senat der Technischen Universität Graz erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl.I Nr. 120/2002 idgF das vorliegende Curriculum für das Masterstudium [Bezeichnung].

§ 1 Allgemeines

Das [ingenieurwissenschaftliche / naturwissenschaftliche] Masterstudium [Bezeichnung] umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. [/ für ingenieurwissenschaftliche Studien: Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt „MSc“. \]/ für naturwissenschaftliche Studien: Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen. \]

Der Inhalt dieses Studiums baut auf dem Inhalt eines wissenschaftlichen Bachelorstudiums mit geeigneter fachlicher Ausrichtung oder eines anderen gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 auf, zum Beispiel auf dem Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums] der TU Graz. Dieses Bachelorstudium muss einen Umfang von zumindest 180 ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen. Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveran-

staltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.

Je nach Vorbildung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers können mit der Zulassung zum gegenständlichen Curriculum im Rahmen dieses Masterstudiums bis zu [20] ECTS-Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen des [weiter oben als Beispiel genannten] Bachelorstudiums festgelegt werden. Die festgelegten Lehrveranstaltungen reduzieren den im Curriculum festgelegten Aufwand für Leistungen in den Wahlfächern in entsprechendem Umfang. [Optional: Zusätzlich kann eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten festgelegt werden.]

Die Zulassungsregeln für ausgewählte Bachelorstudien sind im Teil 4 des Anhangs zusammengefasst.

Den Abschluss des Studiums bilden eine Masterarbeit und eine kommissionelle Masterprüfung gemäß § 7a.

Anmerkung: Derzeit werden gemäß § 54 (1) UG 2002 an der TU Graz ingenieurwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Masterstudien angeboten. Es ist hier je nach Studienrichtung der jeweils zutreffende Begriff einzusetzen.

Anmerkung: Die Anzahl der vorzuschreibenden ECTS-Anrechnungspunkte kann verändert werden. Abweichungen nach oben und nach unten sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, muss die doppelte Verwendung von Lehrveranstaltungen im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium und im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen werden. Demzufolge kann auch keine Äquivalenz oder Anerkennung zulässig sein.

Anmerkung: Derzeit besteht keine gesetzliche Möglichkeit, Ergänzungsprüfungen zur Zulassung zu einem Masterstudium vorzuschreiben, um die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiums herzustellen.

Die hier vorgesehene Einschränkung der Wahlmöglichkeiten kann dazu herangezogen werden, Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern den Bereich der Wahlfächer dahingehend einzuschränken, dass bestimmte Lehrveranstaltungen vorgeschrieben werden, die dadurch zu Pflichtfächern werden. Damit kann die Gleichwertigkeit der Bachelorstudien als Zulassungsvoraussetzung zumindest bis zu einem gewissen Grad hergestellt werden.

§ 2 Qualifikationsprofil

Siehe getrenntes Dokument zum Qualifikationsprofil.

Anmerkung: Dieser Text soll ein Berufsbild beschreiben, auf dem Weg zu welchem der Abschluss des gegenständlichen Masterstudiums ein zweiter akademischer Meilenstein ist. Das Qualifikationsprofil beinhaltet die Struktur, den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms. Dazu ist es notwendig, dass eine Beschreibung aller wichtigen Bestandteile des Studienprogramms erfolgt; weiters muss sichergestellt werden, dass die Information klar und in transparenter Art und Weise dargestellt wird.

Das Qualifikationsprofil beschreibt in ergebnisorientierter Formulierung konkrete Tätigkeiten und Kenntnisse, die eine durchschnittlich begabte und motivierte Person nach Abschluss dieses Studiums in der Praxis anzuwenden befähigt und vorgebildet ist. [Siehe dazu: Leitfaden „Erstellung eines Qualifikationsprofils“]

§ 3 ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums beschreiben. Das Universitätsgesetz legt das Arbeitspensum für einen ECTS-Anrechnungspunkt mit durchschnittlich 25 Echtstunden fest.

*Anmerkung: § 51 (2) Z 21 UG 2002 normiert, dass 60 ECTS-Anrechnungspunkte für Studierende ein Arbeitspensum (Anwesenheit, Prüfungsvorbereitung, Literaturarbeit, Übungszeit, Vor- und Nachbereitung zur Lehrveranstaltung) von 1500 Echtstunden darstellen. Es ist daher für die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten der reale Aufwand für die Studierenden als Grundlage heranzuziehen und nicht nur die LV-Stunden, also auch der Zeitaufwand für die eigene Arbeit der Studierenden. Die Untergrenze ist 0,5 ECTS-Anrechnungspunkte/Semesterstunde (SSt); dies gilt für Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung **ohne** zusätzlichen Arbeitsaufwand.*

§ 4 Aufbau des Studiums

Das Masterstudium [Bezeichnung] besteht aus

1. [/ Optional:] einem Pflichtfach (n_1 ECTS-Anrechnungspunkte), [/]
2. sowie [Anzahl] Wahlfächern aus [Anzahl] Wahlfachkatalogen (aus denen insgesamt n_2 Anrechnungspunkte gewählt werden müssen),
3. einem Freifach, das frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von n_3 ECTS-Anrechnungspunkten enthält und
4. [/ Optional:] einem Master-Praktikum (n_4 ECTS-Anrechnungspunkte) [und/oder einem Diplomanden-Seminar (n_5 ECTS-Anrechnungspunkte)] und der [/]
5. Masterarbeit (30 ECTS-Anrechnungspunkte). Die Masterarbeit muss dem Pflichtfach oder einem Wahlfach zuzuordnen sein.

In § 5 sind die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Zuordnung zu den Prüfungsfächern aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu diesem Studium berechtigenden Bachelorstudiums verwendet wurden, sind nicht Bestandteil dieses Masterstudiums. Wurden Pflichtlehrveranstaltungen, die in diesem Curriculum vorgesehen sind, bereits im Rahmen des zuvor beschriebenen Bachelorstudiums verwendet,

so sind diese durch zusätzliche Wahllehrveranstaltungen im selben Umfang zu ersetzen.

[/ Weitere Angaben zum Inhalt des Pflichtfaches, der Wahlfachkataloge und deren Struktur sowie der Wahlvorschriften. /]

Anmerkung: Der Anteil des Freifaches muss zumindest 5% des Studienaufwandes betragen, d.h. bei einem Masterstudium mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten etwa 6 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen. Die Curricula-Kommission geht davon aus, dass für Lehrveranstaltungen des Freifaches das Arbeitspensum 1 ECTS-Anrechnungspunkt je SSt beträgt. Im Curriculum sind jedenfalls im Semesterplan beide Werte (ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden) anzugeben, um hier Verwirrungen vorzubeugen.

Anmerkung: Verpflichtende Praktika bzw. Seminare, die im Rahmen des Studiums zu absolvieren sind, sind getrennt auszuweisen um die Lesbarkeit zu fördern.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

Masterstudium [Bezeichnung]								
Fach	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS			
		SSt	Art	ECTS	I	II	III	IV
Pflichtfach								
	Lehrveranstaltung 1	S ₁	T ₁	C ₁	C ₁			
	Lehrveranstaltung 2	S ₂	T ₂	C ₂		C ₂		
				C ₃		C ₃		
				C _{n-1}				C _{n-1}
	Lehrveranstaltung n	S _n	T _n	C _n				C _n
Summe Pflichtfach		Su _P		Su _E	Su _{P1}	Su _{P2}	Su _{P3}	
Summe Wahlfächer lt. §5a		Su _W		Su _E	Su _{W1}	Su _{W2}	Su _{W3}	
Masterarbeit				30			30	
Freifach								
	Frei zu wählende Lehrveranstaltungen lt. § 5b	n ₃		n ₃	Su _{F1}	Su _{F2}	Su _{F3}	
Summe		Su_{SSt}		120	30	30	30	30

Anmerkung: Die Arten von „Fächern“ sind festzulegen und zu beschreiben, Fächer umfassen dabei mehrere Lehrveranstaltungen. Die Fächer gehören dabei zu den Kategorien:

- Pflichtfach
- Wahlfach
- Freifach

Es werden die Begriffe Pflicht-Lehrveranstaltung (Pflicht-LV), Wahl-Lehrveranstaltung (Wahl-LV) bzw. frei zu wählende Lehrveranstaltung verwendet, definiert durch die Zuordnung zu einem Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freifach.

Anmerkung: Das Universitätsgesetz legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Das European Credit Transfer and Accumulation System legt allerdings fest, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss.

§ 5a Wahlfachkataloge

[/ Optional: Eine Liste der Wahlfachkataloge mit zugeordneten Lehrveranstaltungen, optisch angelehnt an die Tabelle in § 5. Die Wahlfächer bestehen dann aus den Lehrveranstaltungen, die die bzw. der Studierende aus den Katalogen auswählt. /]

Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlfachkatalogen müssen in TUGonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“).

§ 5b Freifach

Die im Rahmen des Freifaches im Masterstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden.

Jeder Semesterstunde (SSt) einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung wird 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet.

§ 6 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Es sind keine Bedingungen zur Zulassung zu Prüfungen festgelegt.

Im Sinne eines zügigen Studienfortschrittes sollte bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter das Nachreichen, Ergänzen oder Wiederholen von Teilleistungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Anmerkung: Werden Zulassungsbedingungen festgelegt, so ist dies schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen sollen vorzugsweise im TUGonline abbildbar sein (siehe separates Dokument „Curriculumstruktur in TUGonline“).

Anmerkung: Ziel dieser Bestimmung ist es, dass Studierende im Sinne der Vermeidung von Studienverzögerungen die Möglichkeit erhalten, nicht vollständig absolvierte oder einzelne negative Prüfungsbestandteile (Klausuren, Übungsabgaben, ...) nachträglich zu absolvieren und damit die LV in der gegebenen Frist noch positiv zu absolvieren.

Das geforderte Leistungsniveau (Schwierigkeitsgrad, Umfang) soll sich dabei an den ursprünglich geforderten Leistungen orientieren. Die genaue Ausgestaltung hat im Hinblick auf diese Zielsetzung durch die Leiterin oder den Leiter der LV zu erfolgen und ist den Studierenden im Zuge der Festlegung der Beurteilungsmodalitäten laut § 59 Abs. 6 UG 2002 bekannt zugegeben.

Eine allfällige Anerkennung von bereits positiv absolvierten Teilleistungen bei neuerlicher Anmeldung zur LV in einem der Folgesemester bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden [/ Optional: entweder /] einzeln [/ Optional: oder im Rahmen von Fachprüfungen /] beurteilt.

1. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
2. [/ Optional: Eine Fachprüfung wird über den Stoff eines im § 5 definierten Faches abgehalten, wobei dieser den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen vom Typ „Vorlesung“ umfasst. Fachprüfungen werden von einem Prüfungssenat abgehalten. /]
3. Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Konstruktionsübungen (KU), Laborübungen (LU), Projekten (PR) und Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) und der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Besonders ausgewiesene Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungen vom Typ Exkursion werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
5. Besteht ein Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
 - a) die Note jeder dem Fach zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b) die gemäß lit. a errechneten Werte addiert werden,
 - c) das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d) das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.

Die Lehrveranstaltungsarten sind in Teil 3 des Anhangs festgelegt.

[/ Optional: Ergänzend zu den Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Gruppengrößen festgelegt:

1. Für Übungen (UE), Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sowie für Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße [30].
2. Für Projekte (PR), Seminare (SE) und Exkursionen (EX) ist die maximale Gruppengröße [15].
3. Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße [6].

/]

Anmerkung: Abweichungen zu diesen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

Die Vergabe von Plätzen in den einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß den Richtlinien in Teil 3 des Anhangs.

§ 7a Abschließende kommissionelle Prüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß § 4 und § 5 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.

Die oder der Studierende hat im Zuge der kommissionellen Masterprüfung die ordnungsgemäß verfasste Masterarbeit zu präsentieren und in einem darauf folgenden Prüfungsgespräch gegenüber den Mitgliedern der Prüfungssenats fachlich zu verteidigen. [/ Optional: Weitere Bestimmungen zur Masterprüfung. /]

§ 7b Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium enthält

- a) alle Prüfungsfächer gemäß § 5 und deren Beurteilungen,
- b) Titel und Beurteilung der Masterarbeit,
- c) die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung,
- d) den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der positiv absolvierten frei zu wählenden Lehrveranstaltungen des Freifaches gemäß § 5b sowie
- e) die Gesamtbeurteilung gemäß § 73 Abs. 3 UG 2002.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die ihr Studium [bisherige Bezeichnung] vor dem 1. Oktober 20xx begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curriculum in der am tt.mm.jjjj im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichten Fassung bis zum tt.mm.jjjj fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem neuen Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das Studienservice zu richten.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.

Anhang zum Curriculum des Masterstudiums [Bezeichnung]

Teil 1 des Anhangs:

Anerkennungs- und Äquivalenzliste

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des alten und des neuen Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des alten Curriculums zur Anrechnung im neuen Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums zur Anrechnung im alten Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel, Typ, Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstundenanzahl übereinstimmen, werden als äquivalent betrachtet und sind deshalb nicht explizit in der Äquivalenzliste angeführt.

Äquivalenzliste:

Lehrveranstaltung				Lehrveranstaltung			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁	Lehrveranstaltung 2	SSt ₂	T ₂	ECTS ₂

Eine Anerkennungsliste hingegen definiert, in welchen Fällen positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des alten Curriculums definitiv als positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums anerkannt werden, wobei hier jedenfalls keine automatische Anrechnung in die Gegenrichtung vorgesehen ist.

Für Lehrveranstaltungen deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch die zuständige Studiendekanin bzw. durch den zuständigen Studiendekan mehr erforderlich. Darüber hinaus besteht selbstverständlich weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG 2002 per Bescheid durch die zuständige Studiendekanin bzw. durch den zuständigen Studiendekan.

Anerkennungsliste:

Lehrveranstaltung neu				Lehrveranstaltung alt			
Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁	Lehrveranstaltung 2	SSt ₂	T ₂	ECTS ₂

Anmerkung: Bei der Erstellung dieser Äquivalenz- und Anerkennungsbestimmungen ist darauf zu achten, dass die Studierenden gemäß den Übergangsbestimmungen

die Möglichkeit haben müssen, ihr Studium nach dem alten Curriculum abzuschließen. Gegebenenfalls hat das Studienrechtliche Organ dafür Sorge zu tragen, dass Lehrveranstaltungen, die im alten Curriculum vorgesehen waren, nach dem Inkrafttreten des neuen Curriculums weiter angeboten werden, wenn die Beendigung des Studiums nach dem alten Curriculum aufgrund fehlender Äquivalenzen bzw. Anerkennungen ansonsten nicht möglich wäre.

Teil 2 des Anhangs:

Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 5b dieses Curriculums frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Fächer dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot des Zentrums für Sprach- und Postgraduale Ausbildung der TU Graz, das Zentrum für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) hingewiesen.

[/ Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS	Semester
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁	WS/SS/J

\]

Teil 3 des Anhangs:

Lehrveranstaltungsarten

(gemäß der Richtlinie über Lehrveranstaltungstypen der Curricula-Kommission des Senats der Technischen Universität Graz vom 6.10.2008)

1. Lehrveranstaltungen mit Vorlesungstyp: VO
 In Lehrveranstaltungen vom Vorlesungstyp wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Faches und seine Methoden eingeführt. Die Beurteilung erfolgt durch Prüfungen, die je nach Wahl des Prüfers/der Prüferin schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich sowie schriftlich oder mündlich stattfinden können. Der Prüfungsmodus muss in der Lehrveranstaltungsbeschreibung definiert werden.
 - a) VO
 In Vorlesungen werden die Inhalte und Methoden eines Faches vorgetragen.

2. Lehrveranstaltungen mit Übungstyp: UE, KU, LU, PR

In Übungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die maximale Gruppengröße wird durch das Curriculum bzw. den Studiendekan/die Studiendekanin festgelegt. Insbesondere muss dabei auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden.

a) UE

In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zur Anwendungen des Faches auf konkrete Problemstellungen entwickelt.

b) KU

In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.

c) LU

In Laborübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.

d) PR

In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

3. Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und Übungstyp: VU

In Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und Übungstyp wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt und gleichzeitig, eng mit dem Vorlesungsteil verzahnt, zur Vertiefung und/oder zur Erweiterung des Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt.

Solche Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent. Die maximale Gruppengröße wird durch das Curriculum bzw. den Studiendekan/die Studiendekanin festgelegt. Insbesondere muss dabei auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden.

a) VU

Vorlesungen mit integrierten Übungen bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Faches und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendungen in Beispielen. Der Anteil von Vorlesungen und Übungen ist im Curriculum festzulegen.

4. Lehrveranstaltungen mit Seminartyp: SE, SP

Lehrveranstaltungen vom Seminartyp dienen der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion und sollen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführen. Dabei werden von den Studierenden schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

a) SE

Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs.

b) SP

In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.

5. Lehrveranstaltungen mit Exkursionstyp: EX

Lehrveranstaltungen vom Exkursionstyp dienen der Veranschaulichung und Festigung von Lehrinhalten. Lehrveranstaltungen dieses Typs werden immanent mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

a) EX

Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.

Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter Teilnehmerinnen- bzw. Teilnehmerzahl:

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als einer Gruppe entsprechen, sind zusätzliche Gruppen oder parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Werden in Ausnahmefällen bei Wahlveranstaltungen die jeweiligen Höchstzahlen mangels Ressourcen überschritten, ist dafür Sorge zu tragen, dass die angemeldeten Studierenden zum frühest möglichen Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten, diese Lehrveranstaltung zu absolvieren.

Teil 4 des Anhangs:

4.1 Zulassung zum Studium

Gemäß §1 dieses Curriculums werden Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien [Bezeichnung der Bachelorstudien] ohne weitere Einschränkungen zugelassen.

Absolventinnen und Absolventen der folgenden Bachelorstudien werden zum Masterstudium [Bezeichnung] zugelassen, haben aber im Rahmen des Wahlfaches eine zugeordnete Liste von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium [das in § 1 als Beispiel genannt wurde] zu absolvieren, die durch die Zulassung zum Masterstudium zum Pflichtfach werden. [/Optional: genauere Regeln, wie die Ersetzung im Wahlfach vorgenommen wird\].

Wurden die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Rahmen des zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudiums bereits absolviert, so gilt §4 dieses Curriculums sinngemäß.

Anmerkung: Um eine individuelle Schwerpunktsetzung und eine Weiterentwicklung der Studierenden zu ermöglichen, darf selbst bei einer Zulassung, bei der Wahlfächer durch Pflichtfächer ersetzt werden, die Größe des Freifaches nicht verkleinert werden.

4.2 Zulassung Bachelor [Bezeichnung1]

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums [**Bezeichnung 1**] an der [Bildungseinrichtung] nach dem Curriculum 20xx erlangen die Zulassung zum gegenständlichen Masterstudium [Bezeichnung], wobei gemäß §1 folgende Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium [das in § 1 als Beispiel genannt wurde] als Pflichtfach festgelegt werden:

Lehrveranstaltung	SSt	Typ	ECTS
Lehrveranstaltung 1	SSt ₁	T ₁	ECTS ₁
Lehrveranstaltung 2	SSt ₂	T ₂	ECTS ₂

[Regelungen zur Zulassung von Absolventinnen und Absolventen weiterer Bachelorstudien nach dem Vorbild von 4.2. Es müssen zumindest die fachlich verwandten Studien der TU Graz abgedeckt werden.]

Anmerkung: Ziel dieses Teils des Anhangs ist es, Studierenden transparent darzustellen, mit welchen Bachelorabschlüssen sie diesen Master inskribieren können und in weiterer Folge auch welche Masterstudien sie mit ihrem Bachelorabschluss jedenfalls belegen können.

Anmerkung: Die hier festgelegten Lehrveranstaltungen sollen Absolventinnen und Absolventen der angeführten Bachelorstudien die wesentlichen, noch nicht erworbenen Grundlagen vermitteln, die zu einer zügigen Absolvierung des gegenständlichen

Masterstudiums notwendig sind. Die Lehrveranstaltungen sollen für diese Studierenden auch in dem per ECTS-Anrechnungspunkte festgelegten Aufwand absolvierbar sein.